

zum nachfolgenden Vordruck

„Verbindliche Eltern-Erklärung bei Beanspruchung eines 45-Stunden-Platzes in einer Kindertageseinrichtung“ im Rahmen der Platzsuche im „LITTLE BIRD“-Portal

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

Sie möchten Ihr Kind für einen 45-Stunden-Platz in einer der Bielefelder Kindertageseinrichtungen (Kitas) anmelden? Oder Ihr Kind wird bereits in einer Kita betreut und Sie möchten den Betreuungsumfang auf 45 Stunden pro Woche ausdehnen?

Dann ist es wichtig, dass Sie das Ihnen vorliegende Merkblatt lesen und anschließend den nachfolgenden Vordruck „Verbindliche Eltern-Erklärung bei Beanspruchung eines 45-Stunden-Platzes in einer Kindertageseinrichtung“ ausfüllen.

Dabei sollen Ihnen folgende Informationen helfen:

Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres haben einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Der zeitliche Umfang Ihres Betreuungsanspruchs (25, 35 oder 45 Stunden pro Woche) richtet sich nach Ihrem individuellen Bedarf. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haben Sie als Eltern grundsätzlich das Recht, die Betreuungszeit für Ihr Kind entsprechend Ihrem Bedarf zu wählen. Die Kita-Träger sollen nach dem Kinderbildungsgesetz ihr Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten.

Im Regelfall halten die Kitas ein bestimmtes Kontingent an Betreuungsplätzen mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 25, 35 oder 45 Stunden vor. Wenn Sie z.B. einen 35-Stunden-Bedarf haben, in der Kita aber nur noch 45-Stunden-Plätze frei sind, heißt das nicht unbedingt, dass Sie dort einen 45-Stunden-Platz nehmen müssen. Die Kita hat nämlich grundsätzlich die Möglichkeit, den 45-Stunden-Platz in einen 35-Stunden-Platz „umzuwandeln“. Bei Bedarf sprechen Sie darüber am besten direkt mit der Kita. Das Familienbüro des Jugendamtes der Stadt Bielefeld steht Ihnen natürlich gerne beratend zur Seite.

Die verbindliche Eltern-Erklärung wird – wie eingangs schon erwähnt – nur benötigt, wenn Sie einen 45-Stunden-Betreuungsbedarf haben. Die Stadt Bielefeld hat gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen Kriterien aufgestellt, wann ein 45-Stunden-Platz als notwendig angesehen wird:

1. Ein Anspruch auf einen 45-Stunden-Platz wird grundsätzlich anerkannt, wenn eine solche Betreuung aufgrund des Umfangs einer ausgeübten Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder anderen Bildungsmaßnahme erforderlich ist. Dabei werden auch Fahr- und Abholzeiten berücksichtigt. Im Fall von Alleinerziehenden kommt es hierbei auf die Situation der alleinerziehenden Person an. Lebt das Kind im Haushalt von zwei Sorgeberechtigten, müssen die Voraussetzungen bei beiden Elternteilen vorliegen.
2. Ein Anspruch auf einen 45-Stunden-Platz besteht auch, wenn eine solche Betreuung wegen häuslicher, familiärer, pädagogischer oder vergleichbarer individueller Gründe erforderlich ist.

Näheres dazu entnehmen Sie bitte dem Vordruck „Verbindliche Eltern-Erklärung bei Beanspruchung eines 45-Stunden-Platzes in einer Kindertageseinrichtung“.

Bitte geben Sie die verbindliche Eltern-Erklärung bei Vertragsabschluss in der Kita ab. Die Erklärung verbleibt in der Kita und wird dort datenschutzgerecht aufbewahrt und behandelt.

Wenn Sie Fragen zu dem Vordruck haben, können Sie gerne das Familienbüro ansprechen. Sie können die Mitarbeiterinnen des Familienbüros natürlich auch gerne bei anderen Fragen rund um das Thema Kindererziehung oder Kita-Platz ansprechen. Sie erreichen unser Familienbüro

- persönlich montags bis freitags in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und donnerstags außerdem von 14:30 – 18:00 Uhr im Neuen Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, Zimmer G 114/G 116,
- telefonisch unter der Rufnummer 0521 / 51 5252 oder
- per Mail unter familienbuero@bielefeld.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jugendamt der Stadt Bielefeld

Verbindliche Eltern-Erklärung bei Beanspruchung eines 45-Stunden Platzes in einer Kindertageseinrichtung

Daten des zu betreuenden Kindes:

Familienname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	

Die Betreuung auf einem 45-Stunden-Platz wird ab folgendem Termin benötigt:

Die Betreuung auf einem 45-Stunden-Platz wird aus folgendem Grund benötigt:

<input type="checkbox"/>	Ich bin alleinerziehend und habe aus nachfolgendem Grund einen 45-Stunden-Betreuungsbedarf für mein Kind: <input type="checkbox"/> Der Umfang meiner Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder anderen Bildungsmaßnahme beträgt mindestens 30 Stunden pro Woche . <input type="checkbox"/> Der Umfang meiner Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder anderen Bildungsmaßnahme beträgt weniger als 30 Stunden pro Woche, ist jedoch trotzdem mit den Betreuungszeiten eines 35-Stunden-Platzes nicht vereinbar (aufgrund von Schicht- oder Wechseldienst, Arbeitszeiten am Nachmittag o. ä.).
<input type="checkbox"/>	Wir (beide Sorgeberechtigte) erziehen das in unserem Haushalt lebende Kind gemeinsam . Bei jedem von uns liegt ein Grund für einen 45-Stunden-Betreuungsbedarf unseres Kindes vor. <input type="checkbox"/> Der Umfang der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder anderen Bildungsmaßnahme jedes der beiden Sorgeberechtigten beträgt mindestens 30 Stunden pro Woche . <input type="checkbox"/> Der Umfang der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder anderen Bildungsmaßnahme beträgt bei einem oder beiden Sorgeberechtigten weniger als 30 Stunden pro Woche, ist jedoch trotzdem mit den Betreuungszeiten eines 35-Stunden-Platzes nicht vereinbar (aufgrund von Schicht- und Wechseldienst, Arbeitszeiten am Nachmittag o. ä.), selbst wenn beide Sorgeberechtigten die Bring- und Abholzeiten untereinander aufteilen.
<input type="checkbox"/>	Es liegen häusliche, familiäre, pädagogische oder vergleichbare Gründe für einen 45-Stunden-Betreuungsbedarf vor (z. B. Pflege von Familienangehörigen, gesundheitliche Beeinträchtigung der Eltern/eines Elternteils, höherer individueller Betreuungsbedarf des Kindes).

Anmerkung:

- Erwerbstätigkeit = abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit
- Ausbildung = Schule, Berufsausbildung, Studium, Umschulung etc.
- Andere Bildungsmaßnahme = Integrationskurs, Sprachkurs deutsch, Eingliederungsmaßnahme in Arbeit etc.

Das Merkblatt „Regelungen für die Inanspruchnahme eines 45-Stunden-Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung“ habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Ich versichere/Wir versichern durch meine/unsere Unterschrift, dass ich/wir alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe/haben.

Ich habe/Wir haben die folgenden Hinweise zum Datenschutz und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen. *

Datum / Unterschrift Erklärende/r

*** Informationen gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO auf Grund der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Im Rahmen der Vermittlung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle, Großtagespflegestelle oder in einer Kindertageseinrichtung werden personenbezogene Daten erhoben. Die Verarbeitung erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO), des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) und der anderen Sozialgesetzbücher.
Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Stadt Bielefeld
vertreten durch den Oberbürgermeister
Jugendamt
Niederwall 23
33602 Bielefeld
Telefon: 0521-51-3594
Telefax: 0521-51-2021
E-Mail-Adresse: jugendamt@bielefeld.de
Internet-Adresse: www.bielefeld.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Bielefeld
Niederwall 23
33602 Bielefeld
Telefon: 0521-51-6888
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bielefeld.de

3. Angaben zu der Aufsichtsbehörde / Landesbeauftragte*r für Datenschutz

Landesbeauftragte*r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen LDI NRW
Straße: Kavalleriestr. 2-4
Postleitzahl: 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

a) Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Verantwortlichen zum Zwecke seiner gesetzlichen Leistungserbringung und Aufgabenerledigung verarbeitet. Zur Verarbeitung zählen insbesondere die Erhebung, Erfassung, Speicherung und Übermittlung. Auch Daten Verstorbener können nach § 35 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verarbeitet werden. Solche Zwecke sind insbesondere:

- die Antragsstellung auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagespflegestelle oder in einer Großtagespflegestelle
- die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung
- statistische Erhebungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik
- die Weitergabe an in Frage kommende Kindertagespflegepersonen, um einen passenden Betreuungsplatz zu vermitteln

b) Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 c), Abs. 3 und Artikel 9 Abs. 2 f) EU-DSGVO in Verbindung mit §§ 3, 5 Abs. 1 und 20 KiBiz NRW, § 35 erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 22 bis 24 und 98 bis 103 SGB VIII verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt insbesondere unter Beachtung der spezialgesetzlichen Datenschutzregelungen der §§ 61 bis 64 SGB VIII und der allgemeinen Grundsätze gem. §§ 67 bis 85a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

5. Kategorien personenbezogener Daten

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten über Sie verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum/-ort

Wenn die notwendigen personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, ist die Vermittlung eines 40 bzw. 45 Stunden Platzes in einer Kindertagespflegestelle, Großtagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung nicht möglich.

6. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern Sie nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann der Verantwortliche, zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem KiBiz und SGB VIII gem. Artikel 6 Abs. 1 c), Abs. 3 und Artikel 9 EU-DSGVO i.V.m. §§ 61 ff SGB VIII, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Dies können sein:

- beim anderen Elternteil
- Vormund / Pfleger mit entsprechendem Wirkungsbereich - (gesetzliche*r) Betreuer*in

Darüber hinaus können Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden, wie z.B. Internet usw.

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Der Verantwortliche kann die unter Ziffer 5 genannten Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung an folgende Dritte übermitteln:

- an für die Betreuung des Kindes in Frage kommende Kindertagespflegepersonen
- Auftrags Verarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister)
- anonymisiert an das Bundesamt für Statistik zur Erstellung der Kinder- und Jugendhilfestatistik andere

8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Verantwortlichen solange gespeichert, wie dies für die Leistungserbringung oder Aufgabenerfüllung nach dem KiBiz und SGB VIII erforderlich ist. Die Dauer der Speicherung ist abhängig vom jeweiligen Prozess.

9. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Ihre bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten (Artikel 15 EU-DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 EU-DSGVO)
- Recht auf Löschung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Artikel 17 EU-DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung [Artikel 18 EU-DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)]
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 EU-DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Artikel 21 EU-DSGVO)

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sollten Ihre personenbezogenen Daten auf Grund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Abs. 3 EU-DSGVO mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dadurch wird jedoch die nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

11. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sollten Sie mit unseren Auskünften bzw. mit unserer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die/den Landesbeauftragte*n für Datenschutz als Aufsichtsbehörde (Kontaktdaten siehe Ziffer 3) wenden.